

# BEITRAGSORDNUNG

## IVAM E.V.



### **gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04. April 2019** **Die Beitragsordnung basiert auf der Satzung von IVAM e.V.**

Unsere Beiträge werden auf der Grundlage Ihrer Mitarbeiterzahl bemessen.

1. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich erhoben. Die Höhe richtet sich nach der Mitarbeiterzahl, die das Mitglied im vorhergehenden Jahr beschäftigt hatte (in Vollzeitäquivalenten).
2. Mitglieder, die im Laufe des Jahres eintreten, zahlen den Jahresbeitrag anteilig auf ganze Monate gerundet.
3. Die Mitgliedschaft beginnt nach Eingang der Beitragszahlung.
4. Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.
  - 4.1. Ordentliche Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr in Höhe des ersten regulären Jahresbeitrages.
  - 4.2. Studierende Mitglieder zahlen 25 € Jahresbeitrag und sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr ausgenommen.
  - 4.3. Fördermitglieder sind von der Aufnahmegebühr ausgenommen.
5. Im November jeden Jahres fragt IVAM die Mitarbeiterzahlen für die Berechnung des nächsten Beitrages ab. Die Angaben der Mitglieder müssen bis zum 31. Dezember jeden Jahres bei IVAM eingetroffen sein.
6. Die Beiträge sind satzungsgemäß bis zum 31. Januar jeden Jahres fällig.
7. Bei Überschreitung der in Ziffer 6 festgesetzten Zahlungsfrist wird eine Versäumnisgebühr von pauschal 50 € für die erste Mahnung und 100 € für die zweite Mahnung erhoben.
8. Für die Errechnung des Jahresbeitrages wird folgende Formel angewendet:
  - 8.1. ordentliche Mitglieder
    - Unternehmen: 240 € multipliziert mit Wurzel aus Mitarbeiterzahl (240 € x  $\sqrt{\text{Mitarbeiterzahl}}$ )
    - Institute: 550 € pauschal
    - Natürliche Personen: 300 € pauschal
    - Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Verbände und Kammern: 750 € pauschal
  - 8.2. Studierende Mitglieder: 25 € pauschal.
  - 8.3. Fördermitglieder sind beitragsfrei.
9. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes wird im Innenverhältnis konkret durch den Geschäftsbereich des ordentlichen Mitgliedes wahrgenommen. Die Beitragshöhe richtet sich in diesem Fall nach der Mitarbeiterzahl desjenigen Geschäftsbereiches, der die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnimmt. In jedem Fall werden mindestens 50 Mitarbeiter angesetzt. Ausnahmen hierzu ergeben sich nur, wenn die Gesamtzahl der Mitarbeiter des ordentlichen Mitgliedes 50 Mitarbeiter unterschreitet.
10. Alle Beiträge unter 4., 7. und 8. unterliegen nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer.